

STADTGEMEINDE WOLFSBERG

A-9400 Wolfsberg/Kärnten | Rathausplatz 1

Telefon +43 (0) 4352 537-0 | Fax +43 (0) 4352 537-298

E-Mail stadt@wolfsberg.at | www.wolfsberg.at



Ansuchen um VEREINSFÖRDERUNG

I. ANTRAGSTELLER

ABTEILUNG: _____

VEREINSNAME:	
ZVR-NUMMER:	
ADRESSE:	
BANKVERBINDUNG:	IBAN: _____
	BIC: _____
	BANK: _____
Bitte genaue Angabe	KONTOINHABER: _____
VERTRETUNGSBERECHTIGTE PERSON LT. STATUTEN	
Funktion im Verein:	
Telefon Nr.:	
E-Mail:	
SONSTIGE ANGABEN:	

II. GRUND DES ANSUCHENS

☐ Jahres-Basisförderung für das Jahr	(§ 3)
<u>Beizubringendes Dokument:</u> Anlage 1 – Jahrestätigkeitsbericht	
☐ Investitions-Förderung für das Jahr	(§ 4)
<u>Beizubringende Dokumente:</u> Anlage 1 – Jahrestätigkeitsbericht	
Anlage 2 – Investitionsbericht	
Anlage 3 – Belegübersicht	
☐ Anlass-Förderung für das Jahr	(§ 5)
<u>Beizubringende Dokumente:</u> Anlage 1 – Jahrestätigkeitsbericht	
Anlage 4 – Anlassbericht	
☐ Sonstige Unterstützung für das Jahr	(§ 6)

VEREINSFÖRDERUNGS- RICHTLINIE

Präambel

- (1) Vereine sind ein wichtiger Teil des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Sie erfüllen ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse und leisten einen wichtigen Beitrag in vielen sozialen Bereichen und fördern den Zusammenhalt zwischen sozialen Gruppen, den Kulturen und Generationen.
- (2) Zur Stärkung des freiwilligen Engagements in solchen Vereinen und zur Förderung der Tätigkeiten von solchen Vereinen gewährt die Stadtgemeinde Wolfsberg diverse Unterstützungsleistungen.
- (3) Die Förderungen haben nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- (4) Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns die männliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt.
- (5) Im Folgenden wird die Richtlinie, nach welchen die Stadtgemeinde Wolfsberg Vereinsförderungen gewährt, festgehalten:

§ 1 Antragsteller

- (1) Eine Vereinsförderung der Stadtgemeinde Wolfsberg können nur Vereine nach dem Vereinsgesetz beantragen, die im Zeitpunkt der Antragstellung sowie im Zeitpunkt der Gewährung der Vereinsförderung folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Eintragung im zentralen Vereinsregister (ZVR)
 - b) Sitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg,
 - c) Vorliegen der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO),
 - d) vollständige Entrichtung sämtlicher fälliger Gemeindeabgaben und sonstiger Steuern, Gebühren und Abgaben sowie anderer fälliger Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde Wolfsberg.
- (2) Ausgeschlossen von der Vereinsförderung sind:
 - a) Politische Parteien,
 - b) Politische Initiativen.
- (3) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind Förderungen, für die gesonderte Förderverträge abgeschlossen werden.

§ 2 Arten von Vereinsförderungen

- (1) Von der Stadtgemeinde Wolfsberg können bei Vorliegen der unten näher geregelten Voraussetzungen folgende Leistungen im Rahmen der Vereinsförderung gewährt werden:
 - a) Jahres-Basisförderung
 - b) Investitions-Förderung
 - c) Anlassförderung
 - d) Sonstige Unterstützungen
- (2) Es wird jedoch ausdrücklich festgehalten, dass Leistungen im Rahmen dieser Vereinsförderungs-Richtlinie nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg gewährt werden.
- (3) Auf die Gewährung einer solchen Leistung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Fördervoraussetzungen.

§ 3

Jahres-Basisförderung

- (1) Diese Förderungsmöglichkeit dient zur Unterstützung des Vereins im Zusammenhang mit den Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes des Vereins (z.B. laufende Betriebskosten, Instandhaltungskosten, Honorare für Trainer, Unterricht, Leitung, Verbandsgebühren, Versicherungsprämien, Kosten für Verbrauchsmaterial, Reinigung, Verwaltung, Anschaffung von Betriebsmitteln, etc.).
- (2) Die Förderung muss jedes Jahr neu beantragt werden und wird nicht automatisch gewährt.
- (3) Der Antrag auf Gewährung der Jahres-Basisförderung kann bis längstens 30.10. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und von den zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:
 - a) Aktueller Auszug aus dem zentralen Vereinsregister (ZVR),
 - b) Vollständig ausgefüllter und von den vertretungsberechtigten Personen gefertigter Jahrestätigkeitsbericht (Anlage 1).Die Stadtgemeinde Wolfsberg behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle weitere Nachweise einzufordern.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine einmalige Unterstützung gewährt werden, deren Höhe das zuständige städtische Gremium jährlich neu beschließt.

§ 4

Investitionsförderung

- (1) Diese Förderungsmöglichkeit dient zur Unterstützung des Vereins im Zusammenhang mit den Kosten für die Errichtung, Sanierung und Erhaltung von Vereinsinfrastruktur (z.B. Vereinsstättenneubau oder -sanierung; Sportstättenneubau oder -sanierung; etc.) oder sonstigen außertourlichen Anschaffungen (z.B. Anschaffung von Instrumenten, Anschaffung von Trachten oder Uniformen; etc.)
- (2) Der Antrag auf Gewährung einer Investitionsförderung kann bis längstens 30.10. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und von den zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:
 - c) Aktueller Auszug aus dem zentralen Vereinsregister (ZVR),
 - d) Vollständig ausgefüllter und von den vertretungsberechtigten Personen gefertigter Jahrestätigkeitsbericht (Anlage 1),
 - e) Vollständig ausgefüllter und von den vertretungsberechtigten Personen gefertigter Investitionsbericht (Anlage 2),Die Stadtgemeinde Wolfsberg behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle weitere Nachweise einzufordern.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe das zuständige städtische Gremium im Einzelfall beschließt. Die Auszahlung der beschlossenen Unterstützung erfolgt erst, wenn der Stadtgemeinde Wolfsberg eine Belegübersicht gemäß Formblatt (Anlage 3) samt Originalrechnungen samt Überweisungsbestätigungen in zumindest der Höhe der gewährten Unterstützung vorgelegt werden.

§ 5

Anlassförderung

- (1) Diese Förderungsmöglichkeit dient zur Unterstützung des Vereins im Zusammenhang mit den Kosten für diverse Feierlichkeiten oder Aktivitäten (z.B. Veranstaltungen; Meisterschaften; etc.) oder im Zusammenhang mit besonderen Anlässen (z.B. Jubiläen; etc.) .
- (2) Der Antrag auf Gewährung einer Anlassförderung kann bis längstens 30.10. eines jeden Jahres mittels des dafür vorgesehenen, vollständig ausgefüllten und von den zur Vertretung des Vereins berechtigten

Personen gefertigten Antragsformulars gestellt werden. Diesem Antrag sind folgende Nachweise beizulegen:

- a) Aktueller Auszug aus dem zentralen Vereinsregister (ZVR),
- b) Vollständig ausgefüllter und von den vertretungsberechtigten Personen gefertigter Jahrestätigkeitsbericht (Anlage 1),
- c) Vollständig ausgefüllter und von den vertretungsberechtigten Personen gefertigter Anlassbericht (Anlage 4).

Die Stadtgemeinde Wolfsberg behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle weitere Nachweise einzufordern.

- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann eine Unterstützung gewährt werden, deren Höhe das zuständige städtische Gremium im Einzelfall beschließt. Die Auszahlung der beschlossenen Unterstützung erfolgt erst, wenn der Stadtgemeinde Wolfsberg die Abhaltung der Feierlichkeit oder der Aktivität oder der besondere Anlass nachgewiesen wurden.

§ 6 Sonstige Unterstützungen

- (1) In begründeten Fällen können – unabhängig von den in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen – nach Maßgabe der budgetären Mittel eine finanzielle Unterstützung an einen im Zentralen Vereinsregister eingetragenen Verein gewährt werden.
- (2) Das zuständige städtische Gremium legt in diesem Einzelfall fest, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß eine derartige Unterstützung gewährt wird.

§ 7 Vorschriften allgemein

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, die allenfalls gewährte Förderung widmungsgemäß zu verwenden.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Wolfsberg unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn der Verein aufgelöst oder sonst seine Tätigkeit einstellt.
- (3) Der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie allenfalls erteilte Auflagen einzuhalten.
- (4) Der Antragsteller soll im Falle der Gewährung einer Förderung das Logo der Stadtgemeinde Wolfsberg (abrufbar unter www.wolfsberg.at) auf sämtlichen Druckwerken und digitalen Medien verwenden.

§ 7 Verfahren allgemein

- (1) Ansuchen um eine Vereinsförderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Wolfsberg aufgelegten Formulars (abrufbar unter www.wolfsberg.at) einzubringen.
- (2) Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.
- (3) Die Ansuchen um Vereinsförderung sowie die vorgeschriebenen Nachweise sind fristgerecht einzubringen. Verspätet einlangende Ansuchen werden zurückgewiesen.
- (4) Vereinsförderungen können unter Auflagen und Bedingungen gewährt werden.
- (5) Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens (Firmenbezeichnung) und der Anschrift zu.
- (6) Die Erbringung der Vereinsförderung erfolgt nach Beschlussfassung in den Gremien der Stadtgemeinde Wolfsberg.

§ 8

Steuerpflicht

- (1) Förderungen der Stadtgemeinde Wolfsberg bleiben gemäß § 15 Abs. 1 Z 15 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz steuerfrei.
- (2) Für die sonstige steuerliche Behandlung der gewährten Vereinsförderungen ist der Antragsteller alleine verantwortlich. Die Stadtgemeinde Wolfsberg trifft diesbezüglich keine Verantwortlichkeit. Im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme der Stadtgemeinde Wolfsberg ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadtgemeinde Wolfsberg vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

§ 9

Informationsrecht, Auskunftspflicht

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist – auch unter Heranziehung Dritter (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, etc.) – berechtigt, jegliche, im Zusammenhang mit der beantragten Vereinsförderung stehende Information vom Antragsteller zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen sowie jegliche sonstige Überprüfung der Einhaltung der Vereinsförderungs-Richtlinie durchzuführen und die gegenständlichen Maßnahmen an Ort und Stelle zu besichtigen.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadtgemeinde Wolfsberg – oder den von ihr beauftragten Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, etc.) – auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Bücher und Belege sowie jegliche sonstige Überprüfung der Einhaltung der Wirtschaftsservice-Richtlinien durch die Stadtgemeinde Wolfsberg zu gestatten und die gegenständlichen Objekte an Ort und Stelle besichtigen zu lassen.
- (3) Allfällige mit der Durchführung der Vereinsförderung verbundene Kosten, Gebühren, Spesen oder ähnliches hat der Antragsteller zu tragen.

§ 10

Erlöschen und Rückzahlungen von Vereinsförderungen

- (1) Der Anspruch auf beschlossene Vereinsförderungen erlischt bzw. kann von der Stadtgemeinde Wolfsberg widerrufen werden, wenn
 1. der Antragsteller die Stadtgemeinde Wolfsberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
 2. der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern, Gebühren oder Abgaben nicht bzw. nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder
 3. über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein solches mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, oder
 4. der Antragsteller aufgelöst wird oder seine Tätigkeit endgültig einstellt, oder
 5. der Antragsteller seinen Sitz außerhalb des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Wolfsberg verlegt, oder
 6. der Antragsteller seinen Verpflichtungen nach dieser Vereinsförderungs-Richtlinie nicht nachkommt oder sonst wichtige Gründe setzt, die vom Wesen oder Intensität den zuvor genannten Gründen entsprechen.
- (2) Bereits gewährte Vereinsförderungen können in diesen Fällen von der Stadtgemeinde Wolfsberg zurückgefordert werden und sind sodann zuzüglich 4% Zinsen p.a. an die Stadtgemeinde Wolfsberg unverzüglich rückzuerstatten.

§ 11

Datenschutz

- (1) Die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten werden elektronisch verarbeitet und im Rahmen des konkreten Verfahrens und der gesetzlichen Zulässigkeit an sonstige Verfahrensbeteiligte weitergegeben und gespeichert. Im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung,

Datenübertragung sowie das Recht Beschwerde bei der Datenschutzbehörde zu erheben. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter www.dsb.gv.at abrufbar.

- (2) Die Förderungswerberin erklärt ihre ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz - DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF., dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - überlassen werden dürfen.
- (3) Die Förderungsgeberin ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF., zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- (4) Bei der gegenständlichen Vereinsförderungs-Richtlinie handelt es sich um eine Information von allgemeinem Interesse, die gemäß den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) der proaktiven Informationspflicht unterliegt und veröffentlicht wird.

§ 12 Beginn

- (1) Diese Richtlinien treten mit 01.04.2026 in Kraft und sind auf alle Vereinsförderungs-Anträge anzuwenden, die ab diesem Datum eingebracht werden.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Vereinsförderungs-Richtlinien tritt die Subventionsordnung der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 18.12.1979, Zahl: o-S-38/1/79, außer Kraft.

Vereinsförderungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Stadtgemeinde Wolfsberg ausbezahlt werden. Auf die Gewährung einer Vereinsförderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

Es ist zu beachten, dass nur vollständig ausgefüllte und fristgerecht eingebrachte Anträge behandelt werden können!

Ich (Wir) bestätige(n) mit meiner (unserer) Unterschrift, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden. Ich (Wir) bin (sind) mit der vorstehend angeführten Vereinsförderungs-Richtlinie einverstanden und erteile(n) dazu meine (unsere) ausdrückliche Zustimmung – dies auch zur elektronischen Kommunikation per E-Mail an die in diesem Antrag bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Die laut Statuten zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen:

(Datum)

(Unterschrift, Funktion)

(Datum)

(Unterschrift, Funktion)